



LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Ausschusssekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An die
ordentlichen Mitglieder
des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie,
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge,
des Haushalts- und Finanzausschusses,
des Ausschusses für Kommunalpolitik,
des Ausschusses für Frauenpolitik,
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sowie
des Ausschusses für Migrationsangelegenheiten

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 22 26 / 29 28

Auskunft erteilt: Birgit Hielscher

Geschäftszeichen: 1.1/A09

Düsseldorf, 07. September 2004

An die
Referentinnen und Referenten
der Fraktionen

An die
Ausschuss-Sekretariate

im Hause

An die
beteiligten Ressorts
der Landesregierung



(Verteilung als Vorlage)

Öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen über ein 'Jugendfördergesetz NRW' vom 13. Juli 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Unterstützung Ihrer weiteren Beratungen wurde vom Ausschuss-Sekretariat eine Zusammenfassung der Kernaussagen der zu der o.g. öffentlichen Anhörung sowie der generell zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Zuschriften erstellt. Die Anlage enthält darüber hinaus in komprimierter Fassung die von den Sachverständigen in der Anhörung vorgetragene Anmerkungen (Ausschuss-Protokoll 13/1293).

Mit freundlichen Grüßen

Hielscher
(Ausschuss-Assistentin)

Anlage

Arbeitskreis G5 (AGOT/LAG JSA/LJR/LKJ/DPWV)

Zuschrift 13/4099

Grundsätzlich

- Hoffnung auf eine gemeinsame, alle Fraktionen übergreifende Gesetzesinitiative
- verbindliche Regelungen für die Landes- und kommunale Förderung würde Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Träger bewirken

Forderungen

- Festschreibung und Konkretisierung des dualen Fördersystems (Land/Kommunen)
- Festschreibung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als eigenständige Handlungsfelder mit einer Landesförderung auf Basis mindestens des Mittelansatzes des LJP 2001 und einer Kommunalförderung entsprechend dem 2001-Niveau für jeweils 5 Jahre sowie stetige Anpassung der institutionellen Betriebskostenförderung an allgemeine Kostensteigerungen
- Einführung eines Wirksamkeitsdialoges (Zielvereinbarungen, Evaluation) und Teilnahme als Fördervoraussetzung
- Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie der Träger der freien Jugendhilfe bei der Planung des kommunalen 'Kinder- und Jugendhilfeplans'
- Berücksichtigung des Grundsatzes der Subsidiarität

Im Einzelnen zu den drei Gesetzentwürfen (GE's)

- alle drei GE's: Neuformulierung des § 1 "Ziel des Gesetzes" (Text in Zuschrift 13/4099, S. 5)
- § 2 Abs. 1 GE der CDU, GE der Koalition: ergänzende Formulierung zur Definition von Eigenständigkeit und Grundsätze (Text in Zuschrift 13/4099, S. 5)
- § 3 Abs. 1 GE der Koalition: altersmäßige Ausweitung der Zielgruppe entspr. § 7 KJHG auf alle jungen Menschen unter 27 Jahre (statt Hauptzielgruppe 6 bis 21)
- § 7 Abs. 1 GE der Koalition: Neuformulierung von 'Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule' (Text in Zuschrift 13/4099, S. 6)
- § 8 GE der Koalition, §§ 4, 5 GE der FDP: Planungsverantwortung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich hervorheben, rechtsverbindliche Absicherung der kommunalen Jugendhilfeplanung durch Beschluss der örtlichen Vertretungskörperschaft einführen
- § 6 GE der CDU, §§ 15, 16 Abs. 3 GE der Koalition, §§ 6, 7 GE der FDP: Festschreibung der konkreten Förderverpflichtung erforderlich: Landesförderung mind. 0,2 % des Landeshaushaltes (vgl. § 6 Abs. 5 GE der CDU) = 104,5 Mio. Euro, kommunale Förderung mind. auf Niveau von 2001; Neuformulierung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GE der Koalition (Text in Zuschrift 13/4099, S. 7)
- §§ 7- 9 GE der CDU, §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 2 GE der Koalition, §§ 5 Abs. 4, 8 GE der FDP: bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplan des Landes sind alle Träger der Jugendhilfe sowie die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Vertretungen zu beteiligen. Angemessenheit des Verhältnisses von Landes- und kommunalen Mitteln muss näher operationalisiert werden
- § 10 GE der Koalition: differenzierteste Auflistung der Schwerpunkte der Jugendarbeit, Neuformulierung von Ziffer 1 (politische und soziale Bildung), statt als Ziffer 4 (kulturelle Jugendarbeit) Aufnahme als eigenständigen Paragrafen (siehe auch unten), Ergänzung der Schwerpunkte um 'geschlechtsspezifische Arbeit' sowie geänderte Reihenfolge der Schwerpunktaufzählung (Texte in Zuschrift 13/4099, S. 8)
- §§ 3 - 5 GE der CDU, §§ 11 - 14 GE der Koalition, § 3 GE der FDP: Förderbereiche in eigenständigen Paragrafen definieren (vgl. §§ 11 - 14 GE der Koalition)
- § 12 GE der Koalition: Neuformulierung des Handlungsfeldes 'Offene Kinder- und Jugendarbeit' (Text in Zuschrift 13/4099, S. 9)
- Ergänzung um eigenständige Paragrafen zu "Kulturelle Kinder- und Jugendarbeit" und "Initiativgruppenarbeit" (Texte in Zuschrift 13/4099, S. 10)

- § 13 GE der Koalition: Neuformulierung des Schwerpunkts 'Jugendsozialarbeit' (Text in Zuschrift 13/4099, S. 10)
- § 9 GE der CDU, § 17 Abs. 1 GE der Koalition, § 6 Abs. 2 GE der FDP: Neuformulierung der 'Förderung der freien Jugendhilfe' (Text in Zuschrift 13/4099, S. 10)
- § 18 GE der Koalition: Ergänzung um die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit als Eigenanteil bei Projektträgern
- § 11 GE der CDU, § 21 GE der Koalition, § 10 GE der FDP: In-Kraft-Treten am 01.01.2005 ist zwingend

Ausschussprotokoll: Barbara Dahmen (gemeinsame Sprecherin)

- Förderniveau von 2001 muss erreicht werden, mit entsprechender Verpflichtung der Kommunen, Beibehaltung des dualen Fördersystems
- In-Kraft-Treten am 01.01.2005
- möglichst fraktionsübergreifender Gesetzentwurf
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: die Kinder- und Jugendarbeit weist diverse Bereiche auf, die eigenständig bleiben müssen

Ausschussprotokoll: Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür" NRW, Horst Kozicki

- zur Förderung einheitlicher Lebensverhältnisse sind Landesgesetze erforderlich (Verweis auf abgewiesene Bürgeranträge in Kommunen)
- Jährlichkeit (der Mittelfestlegung) verhindert moderne Kinder- und Jugendpolitik
- immerwährende Diskussionen um Existenzberechtigung behindert tatsächliche Arbeit
- statt 'schwacher' Zielvereinbarungen Jugendhilfeplanung mit Festschreibung für eine Legislaturperiode und angeschlossenem Förderplan
- dynamische Anpassung der Mittelhöhe erforderlich (wg. allgem. Kostensteigerungen)

=====

Volksinitiative "Jugend braucht Zukunft" (c/o AGOT)

Zuschrift 13/4174

Grundsätzlich

- Hoffnung auf Verabschiedung eines alle Fraktionen übergreifenden, gemeinsamen Jugendfördergesetzes für NRW
- verlässliche, mehrjährige Förderung gibt Planungssicherheit
- Volksinitiative schließt sich inhaltlich der Stellungnahme des Arbeitskreises G5 (Zuschrift 13/4099) an

Forderungen

- Haushaltsgesetz NRW an die Ziele eines Jugendfördergesetzes heranführen
- Einlösung des politischen Versprechens, die Förderhöhe von 104,5 Mio Euro bis zum Ende der Legislaturperiode beizubehalten
- konsequente Umsetzung der politischen Erklärungen aller Landtagsfraktionen zur gesetzlichen Absicherung der Jugendarbeit
- Rücknahme aller Kürzungen im LJP 2004/2005 durch Nachtragshaushalt

Ausschussprotokoll: Hans-Jürgen Dahl

- Gesetzentwurf der Koalition wird als der am besten ausgearbeitete Gesetzentwurf bewertet
- letzter Satz des GE der Koalition ("Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.") macht "alles wieder kaputt"
- Einigung auf einen Entwurf wird vorgezogen, mit Gesamt-Wirksamkeit ab 01.01.2005
- spricht den Kommunen die desolote finanzielle Lage als Argument gegen das Gesetz ab: Kommunen wehrten sich bereits in den 90ern gegen ein Gesetz, obwohl die Haushaltsslage seinerzeit besser war ("Diamanten im Keller")

LAG Mädchenarbeit in NRW

Zuschriften 13/4162, 13/4185

Grundsätzlich

- Aufgabe der LAG Mädchenarbeit ist u.a. die Absicherung und Beratung bei der Umsetzung geschlechtsbezogener Kinder- und Jugendarbeit in allen Felder der Jugendhilfe nach §9 Abs. 3 KJHG, daher Konzentration auf diesen Punkt in der Stellungnahme
- § 4 GE der Koalition: unerlässliche Festschreibung der Förderung von Mädchen und Jungen sowie der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit, Absicherung als Querschnittsaufgabe

Forderungen

- Abschnitt III Förderbereiche, GE der Koalition: Ergänzung um die geschlechtsbezogene Arbeit als eigenständiger Förderschwerpunkt (Text analog § 4 Abs. 2)
- Erinnerung an den LT-Beschluss zu Gender Mainstreaming, in Folge dessen Maßnahmen zur gezielten Förderung (hier der Mädchen- und Jungenarbeit) nicht ersetzt, sondern ergänzt werden sollen

Ausschussprotokoll: Dr. Ulrike Graff

- Aufnahme der geschlechtsbezogenen Arbeit als eigenständiger Förderbereich, keine Entweder-oder-Debatte im Zusammenhang mit gender mainstreaming
- grundsätzliche Unterstützung der Stellungnahme des Arbeitskreises G 5

=====

FUMA e.V. / LAG Jungenarbeit

Zuschrift 13/4018

Grundsätzlich

- Bildungs-, Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in deren Freizeit werden von der Öffentlichkeit als äußerst wichtig eingeschätzt und inzwischen auch von der Politik wahrgenommen

Forderungen

- Einbeziehung der Fachstellen für Mädchen- und Jungenarbeit bei der Ausgestaltung eines Jugendförderungsgesetzes und dessen Umsetzung
- Förderung der Mädchen- und Jugendarbeit muss als eigenständiger Förderschwerpunkt ergänzt werden, Verankerung geschlechtsbewusster Arbeit als Querschnittsaufgabe
- Bestandsschutz für Einrichtungen und Projekte herstellen
- strukturelle Verankerung und Unterstützung der Zusammenschlüsse sowie deren Beteiligung an Jugendhilfeplanung und -entwicklung
- Differenziertheit der Mädchen- und Jungenarbeit bei konkreten Ausformulierungen berücksichtigen
- Gender Mainstreaming muss als Querschnittsthema und Qualitätskriterium für alle Bereiche bei der Fortsetzung des Wirksamkeitsdialogs berücksichtigt werden

Ausschussprotokoll: Cäcilia Debbing / Renato Liermann

- Förderposition der Querschnittsaufgabe geschlechtsbezogene Mädchen- und Jungenarbeit muss bestehen bleiben
- nicht als Ersatz für gender mainstreaming-Maßnahme einordnen, sondern eigenständige Förderung verankern
- Wirksamkeit des Gesetzes ab 01.01.2005
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: sehr gute Erfahrungen im Bereich der Mädchen- und Jungenarbeit, da die Zielrichtung fachlicher Natur ist

AJS (AG Kinder- und Jugendschutz NRW)

Zuschrift 13/4159

Grundsätzlich

- Wunsch nach einer Bündelung der einzelnen Gesetzesinitiativen zu einer gemeinsamen, alle Fraktionen übergreifenden Gesetzesinitiative
- besondere Berücksichtigung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist in allen GE's gegeben
- §§ 14, 17 Abs. 4 GE der Koalition: Verpflichtung zur Zusammenarbeit / Vernetzung mit anderen Stellen verdeutlicht, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Querschnittsaufgabe ist; Ineinandergreifen erzieherischen Handelns und eingriffsorientiertem Kinder- und Jugendschutz

Forderungen

- stärkere (konkretere) Verpflichtung der Kommunen zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes, da diese in der Praxis Aufgaben unterschiedlich ausfüllen
- angemessene Personal- und Sachausstattung (für wirkungsvolle Arbeit erforderlich)
- plurale Trägerschaft fördern
- In-Kraft-Treten ab 01.01.2005 notwendig

=====

Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz NRW

Zuschrift 13/4169

Grundsätzlich

- erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes ist in allen GE's als eigenständiges Handlungsfeld berücksichtigt
- §§ 14, 17 Abs. 4 GE der Koalition: Vernetzung und Verzahnung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verdeutlicht die Position als Querschnittsaufgabe

Forderungen

- gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen für Erziehung und Bildung hervorheben
- ausreichende Personal- und Sachausstattung erforderlich
- Planungssicherheit und Verlässlichkeit der Förderung, spätestens ab 2006, erforderlich

=====

Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW

Zuschrift 13/4111

Grundsätzlich

- zuverlässige Rahmenbedingungen für Träger der Jugendhilfe sind gerade in der Zeit großer gesellschaftlicher Umbrüche von Nöten
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutzes ist in allen GE's als eigenständiges Aufgaben- und Handlungsfeld berücksichtigt
- §§ 14, 17 Abs. 4 GE der Koalition: Vernetzung und Verzahnung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verdeutlicht die Position als Querschnittsaufgabe

Forderungen

- Querschnittscharakter des Kinder- und Jugendschutzes kommt in den GE's nicht ausreichend zum Ausdruck; erzieherische, rechtliche und strukturelle Dimension beachten
- angemessene Personal- und Sachausstattung

- plurale Organisationsstrukturen
- § 17 Abs. 4 des GE der Koalition bewirkt eine Einschränkung der Trägerlandschaft auf Landesebene

Ausschussprotokoll: Sigrid Stapel

- plurale Organisationsstruktur erforderlich
- explizite Benennung von Organisationen (vgl. § 17 Abs. GE der Koalition) sollte vermieden werden
- "je früher so ein Gesetz in Kraft tritt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Organisationen überleben können"

=====

Rat der nordrhein-westf. Kinder- und Jugendgremien

Zuschrift 13/4145

Forderungen

- gemeinsamer Gesetzentwurf aller Fraktionen
- Dynamisierung der Landesförderung zur Kompensation von Kostensteigerungen
- gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen hervorheben
- Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe hervorheben
- Ergänzung um umfassende Partizipation von Kindern und Jugendlichen, insb. mit Gestaltungsbefugnis

=====

AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Zuschrift 13/4140

Grundsätzlich

- bisheriges Fehlen verbindlicher Regelungen führt zu erheblichen Planungs- und Finanzierungsunsicherheiten der Träger und gefährdet die bestehende Angebotsstruktur
- Festschreibung eines Mindestumfangs der Landesförderung wird begrüßt
- Beteiligung der Freien Träger an der Aufstellung eines Jugendförderplans und die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung durch die Freien Träger (GE der Koalition) trifft auf Zuspruch

Forderungen

- Mindestumfang der Landesförderung auf Niveau von 2003, besser 2001, sowie Dynamisierung zur Kompensation von Kostensteigerungen vorsehen
-> absolute Mindestfördersumme "zuzüglich der allgemeinen Kostensteigerung" oder Kombination von Prozentsatz des Landeshaushalts und absoluter Mindestfördersumme (Bspl.: 0,2% des Gesamthaushalts, mindestens aber 104 Mio. Euro)
- Jugendförderung ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und Kommunen
- Verantwortungsbereiche und Förderverpflichtungen des örtlichen Jugendhilfeträgers präzisieren
- kommunale Mittel für Kinder- und Jugendarbeit müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gesamtausgaben in der Jugendhilfe stehen
- bei vom Land geförderten Leistungen sollen sich die Kommunen in angemessenem Verhältnis an der Finanzierung beteiligen (Präzisierung der Beteiligung erforderlich)
- Verpflichtung des örtlichen Trägers der öff. Jugendhilfe zu einer qualifizierten Jugendhilfeplanung auch für die Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendso-

- zialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, ggf. als Fördervoraussetzung
- Förderung aller Kinder und Jugendlichen: ohne Altersbegrenzung (nach unten), Förderung von Angeboten auch, aber nicht nur, spezifischer Zielgruppen
 - angemessenes Aufwand-Nutzen-Verhältnis beim Wirksamkeitsdialog wahren, Zielvereinbarungen sollten zwischen Land und den Zusammenschlüssen der Träger auf Landesebene erfolgen
 - Entwicklung geeigneter Formen zur verstärkten Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene
 - 'Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule' muss für beide Beteiligten verpflichtend sein
 - ehrenamtliche Tätigkeit muss als Eigenmittelanteil anerkannt werden
 - In-Kraft-Treten zum 01.01.2005 (zur Gewährleistung der Kontinuität der Strukturen)

Ausschussprotokoll: Maria Loheide

- "es muss alles getan werden, junge Menschen in ihrer Individualität und verschiedenen - teilweise sehr schwierigen - Lebenslagen zu fördern und zu unterstützen."
- notwendig sind u.a. sehr frühe und unterstützende Angebote für Familien sowie beständige Angebote für Kinder und Jugendliche
- Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe muss im Gesetz festgehalten werden
- Altersbegrenzung nach unten ist nicht sinnvoll
- spezifische Zielgruppen müssen adäquat berücksichtigt werden, gleichwohl darf sich der Jugendhilfeträger nicht auf die Förderung allein spezifischer Angebote beschränken
- Festlegung einer Mindestfördersumme
- beim Wirksamkeitsdialog sollte auf angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen geachtet werden
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule muss Verpflichtungen in beide Richtungen beinhalten

=====

Landesjugendamt Rheinland

Zuschrift 13/4101

Grundsätzlich

- fünfjährige Förderbindung des Landes wird begrüßt
- Land und Kommunen tragen gemeinsam die jugendpolitische Verantwortung, daher wird erwartet, dass die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände die fachlichen Positionen der Landesjugendhilfeausschüsse unterstützen

Forderungen

- gemeinsamer Gesetzentwurf aller Fraktionen
- Planungssicherheit und verlässliche Förderung ab 1.1.2005
- Basiswert eines Fördervolumens: 98 Mio. Euro
- Eigenständigkeit der Handlungsfelder Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Zusammenarbeit mit der Schule ist als wichtige Querschnittsaufgabe zu beschreiben
- gemeinsame Förderverpflichtung des Landes und der Kommunen, aber Landesförderung nicht vom Umfang kommunaler Beteiligungen abhängig machen
- verbindliche, von der örtlichen Vertretungskörperschaft zu beschließende Jugendhilfeplanung als Fördervoraussetzung
- Festschreibung der Verpflichtung zu einer überörtlichen Jugendhilfeplanung

- Festschreibung der Förderung landesweiter Zusammenschlüsse der Kinder- und Jugendarbeit

Ausschussprotokoll: Markus Schnapka

- Unterschiede in den Entwürfen sind "marginal" (später zu "überbrückbar" geändert)
- materielle Wirkung ab 01.01.2005 erforderlich (Verweis u.a. auf mögliche Folgen von Hartz IV)
- Entkopplung der Landesförderung von der kommunalen Förderung erforderlich (Gefahr, dass Mittel vorwiegend in Kommunen mit noch vorhandener Finanzkraft gehen und andere nichts erhalten, obwohl zusätzliche Mittel dort nötiger wären)
- Festlegung auf 5 Jahre wird befürwortet
- Vernetzung der Jugendhilfeplanung wird befürwortet, überörtliche Jugendhilfeplanung ebenfalls berücksichtigen
- Gesetzentwürfe dienen eher der zukunftsorientierten Selbstbindung des Landes denn einer Verpflichtung der Kommunen

=====

Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Zuschrift 13/4141

Grundsätzlich

- mit einem 3. AG KJHG sollte das Land die Gelegenheit nutzen, "verlorenes Vertrauen von Kommunen, Trägern und nicht zuletzt jungen Menschen in NRW wiederzugewinnen und dies nicht durch erneute gravierende Richtungswechsel auf's Spiel zu setzen"
- Ziele des LWL sind: Sicherung guter Infrastruktur, Qualitätsentwicklung bei der Qualifizierung der Jugendhilfefachkräfte, bedarfsgerechte und fachliche sinnvolle Mittelverwendung
- die hohe präventive Wirkung der Jugendförderung darf nicht unterschätzt werden
- Landesfördervolumen und In-Kraft-Treten eines 3. AG stehen selbstverständlich vor dem Hintergrund von (finanz-)politischen Überlegungen des Gesetzgebers

Forderungen

- Sicherung der Eigenständigkeit der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit als zentrale Felder präventiver Jugendhilfe
- Förderung der Chancengleichheit bei jungen Menschen
- Unterstützung des Engagements haupt- und ehrenamtlicher Jugendarbeit
- Schaffung von Planungssicherheit für kommunale und freie Träger
- da Jugendförderung von Selbstorganisation und Freiwilligkeit geprägt ist, sollte dies bei den Aufgaben- und Zielbeschreibungen der Handlungsfelder berücksichtigt werden
- Konkretisierungen zum Bereich 'Übergang von Schule zu Beruf', Jugendsozialarbeit und Kooperation mit Arbeitsagenturen (insb. vor dem Hintergrund der Nachrangigkeit der Jugendberufshilfe)
- Altersbegrenzung auf 21. Lebensjahr (§ 3 GE der Koalition) aufheben, da unzulässig
- Landesförderung mindestens vom Stand 2003, möglichst bereits ab 2005, prozentualer Anteil am Haushaltsvolumen eher ungeeignet zur Festlegung der Höhe
- Klarheit in den einzelnen Förderpositionen (Umsteuerungen müssen von Anfang an bekannt und verbindlich, gesetzlich geregelt sein)
- Wirksamkeitsdialoge einzelner Handlungsfelder müssen verbunden werden
- Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes, § 9 GE der Koalition, sollte entfallen
- Ergänzung des § 16 GE der Koalition um eine Ermächtigung der Landesjugendämter zur Ausführung des Landeshaushaltes, bei Beachtung der Weisungen des Landes

- "eine über die bisherige Regelung hinausgehende finanzielle Verpflichtung der Kommunen muss abgelehnt werden" (allgem. Finanzlage, Widerspruch zum Konnexitätsprinzip)
- Beteiligung der freien Träger in örtliche Planungsprozesse und Wirksamkeitsdialoge verbindlich regeln
- § 6 GE der Koalition: Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu weit gegriffen, müsste eher im Kommunalverfassungsrecht oder mindestens im 1. AG KJHG geregelt werden, ohne gesetzliche Verpflichtung in der Praxis - entsprechend der Möglichkeiten - vielerorts bereits vorhanden, bei Festhalten an § 6 die kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: Aufnahme entsprechender Regelungen in das Schulgesetz NRW erforderlich, sorgfältig definierte Zielentwicklung notwendig, Kooperation 'auf Augenhöhe'!

Ausschussprotokoll: Hans Meyer

- für 2005 kann keine Reduzierung der Landesförderung hingenommen werden
- für Planungssicherheit ist es erforderlich, Mittel für die einzelnen Förderbereiche festzulegen (nicht nur ein Gesamtvolumen)
- bestimmte (Mindest-)Summe der Landesförderung muss für die Dauer einer Legislaturperiode gesetzlich verankert werden
- in einem parlamentarischen Verfahren müssen die neuen Schwerpunkte in der Kinder- und Jugendhilfe festgelegt werden, damit Klarheit über die Mittelverteilung hergestellt wird
- § 6 GE der Koalition (Partizipation): vorgesehene Regelungen gehen weit über den Bereich der Jugendförderung hinaus (Neuformulierung analog § 8 Abs. 3)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: Verankerung auch im Schulgesetz, klare Regelungen im Sinne einer vernünftigen Zielentwicklung ("Augenhöhe"), Eigenständigkeit der Jugendförderung muss gewahrt bleiben, Schule verhält sich nicht immer kooperativ

=====

Der Beauftragte der evangelischen Kirche

Zuschrift 13/4116

Grundsätzlich

- gemeinsamer Gesetzentwurf aller Fraktionen wünschenswert
- die Interessen von Kindern und Jugendlichen dürfen "nicht von parteipolitischen Differenzen verdeckt werden"
- Festlegung der Förderverpflichtung auf jeweils eine Legislaturperiode wird begrüßt
- schließt sich inhaltlich grundsätzlich der Stellungnahme des Arbeitskreises G5 (Zuschrift 13/4099) an

Forderungen:

- förderrelevante Regelungen müssen zum 1.1.2005 in Kraft treten
- Förderhöhe mindestens auf dem Niveau von 2001
- bei Festlegung von Inhalt und Umfang der Förderung die freien und öffentlichen Träger beteiligen, eine vorrangige Regelung durch Verwaltungsvorschriften eines Ministeriums wird nicht befürwortet
- Förderverpflichtung auch den Kommunen, als öff. Träger der Jugendhilfe, auferlegen
- durchgängige Gewährleistung des Subsidiaritätsprinzips

Ausschussprotokoll: Karl-Wolfgang Brandt

- sehr große Einmütigkeit, nicht Einstimmigkeit, ist feststellbar
- dringende Bitte: Wirksamkeit ab 01.01.2005

- Subsidiarität: plurales Angebot muss erhalten bleiben
- offene außerschulische Jugendarbeit muss in allen Formen (eigenständig) erhalten bleiben
- "Kommunen können nicht ganz aus der Verantwortung genommen werden"
- geschlechtsspezifische Förderung ist Bestandteil der ev. Jugendarbeit

=====

Katholisches Büro NRW

Zuschrift 13/4136

Grundsätzlich

- bisheriges Fehlen verbindlicher landesrechtlicher Regelungen führt von Jahr zu Jahr zu immer größer werdenden Finanzierungs- und Planungsunsicherheiten

Forderungen:

- Subsidiaritätsprinzip beachten
- § 3 Abs. 1 GE der Koalition: altersmäßige Einschränkung und Festlegung der Zielgruppe(n) nicht nachvollziehbar, Definition der 'besonderen Angebote und Maßnahmen' für junge Menschen fehlt (Widerspruch zum SGB VIII und fehlende Bestimmtheit)
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule präzisieren, insb. Jugendhilfe nicht einschränken
- Beachtung des dualen Fördersystems und Konkretisierung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für Land und Kommunen
- Fördersumme: Landesbeitrag: Mindestdotation auf Niveau LJP 2001, für 5 Jahre; Kommunen: möglichst ebenfalls Förderniveau 2001; dynamische institutionelle Betriebskostenförderung
- Rücknahme der Kürzungen durch Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005 (Art. 2 zum GTK, Betriebskostenförderung)
- abschließende Entscheidung über einen Landes-'Förderplan' muss beim Parlament verbleiben, Teilnahme am Wirksamkeitsdialog als Fördervoraussetzung
- verbindliche Kinder- und Jugendhilfeplanung auch auf kommunaler Ebene, Festschreibung über die Jährlichkeit des Haushalts hinaus, Evaluierung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- In-Kraft-Treten am 1.1.2005, ohne Befristung insb. wegen Forderung nach Verlässlichkeit

Ausschussprotokoll: Dr. Karl-Heinz Vogt

- Altersbeschränkung steht dem SGB VIII entgegen
- Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes ist bei der Formulierung "besonderen Angeboten und Maßnahmen" (§ 3 Abs. 1 GE der Koalition) fraglich
- Ausweitung der Schule in allen Angeboten der Jugendhilfe ist kontraproduktiv
- geschlechtsspezifische Förderung wird als Querschnittsaufgabe aller Förderbereiche bewertet, eine gesonderte Ausweisung als Förderbereich würde einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand verursachen

=====

AG der kommunalen Spitzenverbände

Zuschrift 13/4172

Grundsätzlich

- Schaffung eines Jugendfördergesetzes für NRW wird befürwortet

- da das Land sich nach und nach aus der Finanzierung der Jugendarbeit in NRW zurückgezogen hat, liegen die finanzielle Lasten hauptsächlich bei den Kommunen als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe; weiterer Rückzug des Landes lässt sich nicht mehr kompensieren
- bei diversen Regelungsvorschlägen besteht die Gefahr, dass daraus zusätzliche finanzielle Belastungen für Kommunen entstehen

Forderungen:

- kommunale Entscheidungsspielräume in der Jugendförderung dürfen nicht (weiter) eingeengt werden
- Notwendigkeit und Ermächtigung für eine die Jugendhilfeplanung konkretisierende landesgesetzliche Regelung wird in Frage gestellt, Jugendhilfebereich fällt in kommunale Selbstverwaltung (Kommunalverfassungsrecht) -> §§ 79, 80 SGB VIII
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist mit § 8 SGB VIII ausreichend geregelt und wird vielerorts praktiziert / entwickelt
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule muss im partnerschaftlichen Dialog erfolgen (Bereich Schule ebenso wie die Jugendhilfe verpflichten) anhand von Eckpunkten, die das MSJK gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe erarbeitet
- Regelungen über konkrete Verpflichtungen zur Mittelbereitstellung seitens der Kommunen werden strikt abgelehnt
- prinzipielle Bedenken gegen Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung von Förderplänen für die Dauer der kommunalen Wahlperiode

Ausschussprotokoll: Michael Mertens (gemeinsamer Sprecher)

- Gefahr von zusätzlichen finanziellen Belastungen für die - finanziell meist schon in einer desolaten Situation befindlichen - Kommunen wird beklagt
- Einengung der kommunalen Entscheidungsspielräume in der Jugendförderung wird strikt abgelehnt
- Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung wird nicht gesehen, keine "Knebelung"
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule muss von beiden Partnern ausgehen, Erarbeitung von gemeinsamen Eckpunkten durch das MSJK, den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der freien Jugendhilfe zur Verbesserung der Zusammenarbeit wünschenswert
- verpflichtende Erstellung von Förderplänen auf Dauer der kommunalen Wahlperiode wird prinzipiell als bedenklich bewertet

Ausschussprotokoll: Städte- und Gemeindebund NRW, Ernst Giesen

- seit 1991 immer wieder vor Verabschiedung eines 3. AG gewarnt
- keine Verschlechterungen gegenüber dem Bundesrecht durch Landesrecht!
- Konkretisierungen des SGB VIII/KJHG werden im Grundsatz befürwortet, jedoch keine zusätzlichen Planungsvorgaben, keine zusätzlichen formellen Beteiligungsvorschriften, keine zusätzlichen 'Standards'
- Partizipation/Mitspracherecht: Ausgestaltung fällt in Zuständigkeit des Rates, da Teil der kommunalen Selbstverwaltung (auch 'gut gemeinte' Vorgaben stellen Eingriffe in Selbstverwaltung dar); gelebte Wirklichkeit ist verbesserungsbedürftig
- diverse sprachliche Präzisierungen bzw. Differenzierungen sind erforderlich, z.B. § 6 Abs. 3 GE der Koalition: 'Planungsvorhaben' nur mit Blick auf Relevanz für Jugendhilfe!; § 15 Abs. 3 GE der Koalition bzw. § 7 Abs. 2 GE der CDU: Wann ist das Verhältnis der Jugendförder- zu den Jugendhilfemitteln 'angemessen'? Was genau ist "Mitspracherecht"?
- Gefahr der Überregulierung: gesetzliche Fixierung ist nicht immer notwendig (Bspl. kommunaler Förderplan, der von etlichen Kommunen ohne Verpflichtung bereits aufgestellt wird), Regelungen sind teils eher Sache einer Durchführungsvorschrift
- wissenschaftlich fundierte Erhebungen über die Höhe freiwilliger Leistungen der Kommunen fehlen

- 5-Jahres-Zeitrahmen wird nicht vom kommunalen Haushaltsrecht gestützt, KJHG gibt zudem als zeitlichen Rahmen 'mittelfristig' vor

Dt. Jugendinstitut, Dr. Mike Seckinger

(keine Zuschrift, nur **Ausschussprotokoll**)

- Ziel der Gesetzentwürfe ist die Erhaltung und Absicherung einer pluralen, bedarfsorientierten und bedarfsangemessenen Angebotsstruktur
- durch explizite Benennung der Bereiche aus §§ 11 bis 14 KJHG wird ein höheres Maß an Verbindlichkeit erzeugt
- kritisch wird die Festlegung der Altersgrenzen bewertet, Widerspruch zum SGB VIII
- § 14 GE der Koalition (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz): Präzisierung der Ansprechpartner und Adressaten erforderlich
- generell bei Formulierungen sowohl den Begriff 'Kinder' als auch den Begriff 'Jugendliche' verwenden (als politisches Symbol)
- Nachbesserungsbedarf / Präzisierung bei der Festlegung den Beteiligungsrechten der Adressaten
- § 6 Abs. 1 GE der Koalition: statt "Ansprechpartner" besser ein Beschwerdemanagement auf Landesebene einführen
- Inkonsistenz bei der Benennung der Förderbereiche ist feststellbar: erfahrungsgemäß führen Aufzählungen zu 'Versäulungen', begünstigen nicht unbedingt Innovationen und sollten bei Verwendung vollständig/abschließend sein (beispielhaft: Fehlen von 'mobile Jugendarbeit')
- Einbindung des Bereichs des sozial-räumlichen Denkens wurde vernachlässigt
- "aus rein fachlicher Perspektive heraus ist klar, dass die Festschreibung eines Fixbetrages vor dem Hintergrund zu erwartender gesellschaftlicher und demografischer Entwicklungen nicht angemessen erscheint", Reaktionen entsprechend aktueller Entwicklungen müssen möglich bleiben, auch innerhalb eines Zeitrahmens von fünf Jahren; Kinder- und Jugendpolitik wird antizyklisch gefordert
- zum Zeitpunkt der Wirksamkeit: erfahrungsgemäß ist es deutlich teurer, durch Einsparungen aufgelöste Strukturen nachträglich wieder aufzubauen
- Förderplan sollte von den Landesjugendhilfeausschüssen vorverabschiedet werden
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule: zum besseren Verständnis sollte die Formulierung 'Kinder- und Jugendarbeit' statt 'Jugendhilfe' verwendet werden; Kooperation sollte so formuliert werden, dass die Eigenständigkeit der Kinder- und Jugendarbeit erhalten bleibt

Weitere Zuschriften:

**LAG Autonome Mädchenhäuser
feministische Mädchenarbeit NRW e.V.**

Zuschrift 13/4077

Grundsätzlich

- Schaffung eines Jugendfördergesetzes für NRW wird befürwortet
- grundsätzliche Verankerung der Mädchen- und Jungenarbeit wird begrüßt

Forderungen:

- Aufnahme der Mädchen- und Jungenarbeit als eigenständiger Förderbereich
- =====

Deutscher Kinderschutzbund LV NRW

Zuschriften 13/4173, 13/4189

Grundsätzlich

- Entwürfe zu einem Jugendfördergesetz für NRW greifen diverse Forderungen des Dt. Kinderschutzbundes auf

Forderungen:

- für größtmögliche Planungssicherheit bedarf es einer angemessenen Förderung der Personal- und Sachkostenausstattung
 - Angebote für alle Mädchen und Jungen in geschlechtsdifferenzierter Ausrichtung (gender mainstreaming)
 - Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche mit Anforderungen an Form und Inhalt der Beteiligung festschreiben sowie Bereitstellung der erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen
 - kleinräumiges, Lebensfeld orientiertes und vielfältiges Angebot für alle Kinder und Jugendlichen, auch mit, aber nicht nur, speziellen Angeboten für bestimmte Zielgruppen
 - Planungssicherheit durch Förderung auf der Grundlage der im Jahr 2001 zur Verfügung gestellten Mittel und gleichermaßen Verantwortung für Land und Kommunen
 - Fördermittel für 2005 dürfen nicht, wie mit Doppelhaushalt 2004/2005 beschlossen, gesenkt werden
 - verbindliche Mittelbereitstellung für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren ist unerlässlich
- =====

LAG Lokale Medienarbeit NRW & JFC Medienzentrum Köln

Zuschrift 13/4179

Grundsätzlich

- Verabschiedung eines Jugendfördergesetzes für NRW wird begrüßt
- konkrete Benennung von Handlungsfeldern und Schwerpunkten wird unterstützt

Forderungen:

- "Medienbildung" als weiteren, eigenständigen Schwerpunkt verankern (Text in Zuschrift 13/4179), welcher über den Bereich der reinen Medienkompetenzvermittlung hinaus geht
 - Ergänzung/Neuformulierung der Ziffer 2 - Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit in § 10 GE der Koalition -: statt 'medienbezogene Jugendarbeit' 'Medienbildung in der Kinder- und Jugendarbeit' zzgl. Konkretisierungen (Text in Zuschrift 13/4179)
- =====

LAG kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW

Zuschrift 13/4184

Grundsätzlich

- Verabschiedung eines Jugendförderungsgesetzes für NRW wird begrüßt

Forderungen:

- gesetzliche Verankerung der geschlechtsbezogenen Arbeit mit Mädchen und Jungen als Querschnittsaufgabe
- bundesgesetzliche Grundlagen sollen als Bezugsrahmen für geschlechtergerechtes bzw. geschlechterbezogenes NRW-Gesetz herangezogen werden
- §§ 9 bis 15 GE der Koalition: Berücksichtigung der spezifischen Belange und Lebenslagen von Mädchen und Jungen mit einer eigenständigen Förderposition bzw. Förderbereich
- § 16 Abs. 4 GE der Koalition: Festschreibung des Merkmals "Geschlechtsbezogenheit / Geschlechtergerechtigkeit" als verbindliches Förderkriterium, mit Verringerung des Anspruchs als Folge bei Nichteinhaltung
- Controlling einführen

=====

LAG Lesben in NRW

Zuschrift 13/4255

Grundsätzlich

- Verweis auf AG des Landes Berlin, welches bei den Aufgaben der Jugendhilfe auf Menschen unterschiedlicher sexueller Identität eingeht

Forderungen:

- "Lesbische und schwule Jugendliche brauchen ihrer Sexualität entsprechende Unterstützung. Beratungs- und andere Angebote sind in ausreichendem Umfang bereitzustellen und zu finanzieren."

Weitere Zuschriften sind Resolutionen oder Bürgeranträge mit dem Ziel, der Landtag NRW möge ein Jugendförderungsgesetz verabschieden:

Zuschriften 13/3835, 13/3838, 13/3895, 13/3896, 13/3897, 13/3928, 13/4028, 13/4031, 13/4151, 13/4152, 13/4175, 13/4197, 13/4207, 13/4208, 13/4216, 13/4220, 13/4255

(Stand: 7.9.2004)